



Wortmann & Partner, Bachstraße 21, 32257 Bünde

Bachstraße 21
32257 Bünde
Telefon 05223-928 00
Telefax 05223-928 080

Steuerberater
Dipl.-Finanzw. Klaus Wortmann
Dipl.-Volksw. Tobias Wortmann

USt.-Id-Nr.: DE303363344

Niederlassung Minden
Rudolf-Virchow-Straße 16
32427 Minden
Telefon 0571-386 699 63
Telefax 0571-386 699 64

info@wortmann-partner.de
www.wortmann-partner.de

Muss ich einen möglichen Gewinn aus der Veräußerung von Bitcoins versteuern und wenn ja wie?

Bünde, den 24. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Begriff Bitcoin ist momentan in aller Munde. Aufgrund des Höhenflugs der Kryptowährung und den daraus resultierenden möglichen Gewinnen wird die Währung zunehmend bekannter und für immer mehr Anleger von Interesse. In dem folgenden Artikel zeigen wir Ihnen die steuerlichen Konsequenzen eines möglichen Gewinns bzw. Verlustes aus dem Verkauf von Bitcoins auf. Des Weiteren gehen wir zum Schluss kurz auf den Begriff des Minings ein.

Erzielen Sie aus dem Verkauf der Währung einen Gewinn (Gewinn = Veräußerungspreis – Anschaffungskosten) und liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr (sogenannte Spekulationsfrist), so handelt es sich bei dem Verkauf grundsätzlich um ein **privates Veräußerungsgeschäft** im Sinne des §23 EStG. Der Gewinn aus diesem Veräußerungsgeschäft gehört zu den **sonstigen Einkünften** im Sinne des §22 Nr. 2 EStG. Wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 EUR betragen hat, fällt keine Steuer an (§23 Abs. 3 Satz 5 EStG).

Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass der Gewinn steuerpflichtig ist, so müssen Sie diesen in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben (Anlage SO). Der Gewinn unterliegt, anders als z. B. bei Zinserträgen nicht der Kapitalertragsteuer von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag, sondern Ihrem **persönlichen Steuersatz**.

In Kooperation mit
Thomas Roschlau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

www.kanzlei-roschlau.de
info@kanzlei-roschlau.de

Haben Sie beispielsweise aus der Veräußerung von Bitcoins einen Gewinn von 1.000 EUR erzielt und liegt Ihr persönlicher Steuersatz bei 35%, haben Sie auf den Gewinn 35% von 1.000 EUR = 350 EUR Steuern zu zahlen.

Erzielen Sie aus dem Verkauf von Bitcoins innerhalb eines Jahres einen **Verlust**, so darf dieser nur bis zur Höhe des Gewinns, den Sie im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt haben, ausgeglichen werden (§23 Abs. 3 Satz 7 EStG). Eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten, wie z. B. mit Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ist nicht möglich. Beispiel: Neben Ihrem Gewinn von 1.000 EUR, erzielen Sie aus einem weiteren Verkauf einen Verlust in Höhe von 800 EUR. Sie müssen folglich nur 1.000 EUR (Gewinn) – 800 EUR (Verlust) = 200 EUR versteuern.

Erzielen Sie hingegen nicht aus dem Verkauf von Bitcoins einen Gewinn bzw. Verlust, sondern durch das sogenannte **Mining** („Schürfen“ bzw. Fördern neuer Bitcoins) handelt es sich hierbei um **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** im Sinne des §15 EStG. Betreiben Sie das Mining alleine, gelten Sie automatisch als Einzelunternehmer und müssen Ihr Gewerbe bei der für Sie zuständigen Stelle (Stadt bzw. Gemeinde) anmelden. Der Gewinn aus dem Mining unterliegt ebenfalls Ihrem **persönlichen Steuersatz**. Beträgt der Jahresgewinn aus dem Mining über 24.500 EUR fällt **Gewerbesteuer** an. Zudem muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Umsätze aus dem Mining der **Umsatzsteuer** unterliegen. Wird aus dem Mining ein **Verlust** erzielt, so ist dieser grundsätzlich, anders als beim Verkauf von Bitcoins, mit anderen Einkunftsarten verrechenbar.

Sie haben Fragen zum Verkauf von Bitcoins bzw. zum Mining, sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ihr Team von
Wortmann und Partner